

Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}
2A.741/2005 /leb

Urteil vom 21. Dezember 2005
II. Öffentlichrechtliche Abteilung

Besetzung
Bundesrichter Merkli, Präsident,
Bundesrichter Hungerbühler, Müller,
Gerichtsschreiber Feller.

Parteien
A. _____ GmbH,
Beschwerdeführerin,

gegen

Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, Postfach 2855, 8022 Zürich,
Beschwerdegegnerin,
Eidgenössische Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge, route de Chavannes 35,
1007 Lausanne.

Gegenstand
Kostenvorschuss,

Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen die Zwischenverfügung der Eidgenössischen
Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom
8. Dezember 2005.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1.

Die A. _____ GmbH, X. _____, erhob am 1. Juli 2005 bei der Eidgenössischen
Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge Beschwerde
gegen eine Verfügung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Deutschschweiz, vom 14.
Juni 2005. Der Präsident der Beschwerdekommission forderte die A. _____ GmbH mit
Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2005 zur Leistung eines Kostenvorschusses von Fr. 900.--
innert 20 Tagen ab Erhalt dieser Zwischenverfügung auf, unter Androhung des Nichteintretens bei
Säumnis.

Mit (Verwaltungsgerichts-)Beschwerde vom 17. Dezember 2005 beantragt die A. _____ GmbH, die
Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2005 sei vollumfänglich "abzuweisen" (d.h. aufzuheben).

Es ist weder ein Schriftenwechsel noch sind andere Instruktionsmassnahmen angeordnet worden.
Das Urteil geht im vereinfachten Verfahren (Art. 36a OG).

2.

2.1 Angefochten ist nicht eine Endverfügung, sondern eine dieser vorausgehende
Zwischenverfügung. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde anfechtbar sind nur Zwischenverfügungen,
die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 97 OG in Verbindung mit Art. 5
und 45 Abs. 1 VwVG). Auch bei den in Art. 45 Abs. 2 VwVG als selbständig anfechtbar bezeichneten
Zwischenverfügungen gilt grundsätzlich als Voraussetzung der Zulässigkeit einer Beschwerde, dass
der Beschwerdeführer im konkreten Einzelfall einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil erleiden
kann (vgl. BGE 127 II 132 E. 2a S. 136, mit Hinweisen). Gegen Zwischenverfügungen, mit welchen
zwecks Sicherstellung der mutmasslichen Verfahrenskosten ein Kostenvorschuss verlangt wird,
verbunden mit der Ankündigung, im Unterlassungsfall auf das erhobene Rechtsmittel nicht
einzutreten, ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde unter diesem Aspekt grundsätzlich zulässig
(BGE 128 V 199 E. 2 S. 201 ff.). Ob dies wirklich in jedem Fall, so etwa auch dann gilt, wenn es
einer Partei ohne weiteres möglich wäre, den Kostenvorschuss zu leisten, und sie nicht geltend
macht, sie sei dazu (aus finanziellen Gründen) nicht in der Lage, mag dahingestellt bleiben, da der

Verwaltungsgerichtsbeschwerde aus nachfolgenden Gründen ohnehin kein Erfolg beschieden ist.

2.2 Gemäss Art. 108 Abs. 2 OG hat die Beschwerdeschrift die Begehren (Anträge) und deren Begründung zu enthalten. Antrag und Begründung müssen sachbezogen sein, d.h. sie müssen sich auf den Gegenstand und die entscheidungswesentlichen Erwägungen der anzufechtenden Verfügung beziehen. Genügt die Rechtsschrift diesen Anforderungen nicht, wird auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde nicht eingetreten.

Gegenstand der angefochtenen Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2005 bildet allein die der Beschwerdeführerin auferlegte Verpflichtung, einen Kostenvorschuss zu bezahlen. Mit der vorliegenden Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann ausschliesslich die Aufhebung dieser Zwischenverfügung beantragt werden. Nicht zu hören ist die Beschwerdeführerin, soweit sich ihre Ausführungen auf ihre vor der Vorinstanz gestellten Anträge bzw. sonstwie auf die Erledigung der vor der Vorinstanz hängigen Beschwerde beziehen.

Die Beschwerdeführerin beantragt nicht nur die Aufhebung der Zwischenverfügung vom 8. Dezember 2005, sondern sie stellt den Antrag auf Gutheissung ihrer den materiellen Rechtsstreit betreffenden Begehren, was nicht zulässig ist. Was die Begründung des einzig zulässigen Antrags auf Aufhebung der Zwischenverfügung betrifft, nimmt die Beschwerdeführerin allein (rudimentär) Bezug auf den vor der Vorinstanz hängigen Rechtsstreit. Mit der für die Zwischenverfügung allein massgeblichen Rechtsfrage, nämlich mit der Anwendung von Art. 63 Abs. 4 VwVG im Beschwerdeverfahren vor der Vorinstanz, setzt sie sich nicht auseinander. Damit fehlt eine sachbezogene Begründung i.S. von Art. 108 Abs. 2 OG, und auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nicht einzutreten.

Ergänzend bleibt festzustellen, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde, könnte darauf eingetreten werden, ohne weiteres abzuweisen wäre: Gemäss Art. 63 Abs. 4 VwVG erhebt die Beschwerdeinstanz vom Beschwerdeführer einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten; zu dessen Leistung setzt sie unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Dass die Vorinstanz der Beschwerdeführerin in ihrem prozessabschliessenden Entscheid Kosten auferlegen könnte, kann nicht ausgeschlossen werden. Inwiefern die Auferlegung eines Kostenvorschusses von Fr. 900.-- im Hinblick auf diese mutmasslichen Verfahrenskosten bundesrechtswidrig sein könnte, ist nicht ersichtlich.

2.3 Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 156 in Verbindung mit Art. 153 und 153a OG).

Demnach erkennt das Bundesgericht
im Verfahren nach Art. 36a OG:

1.

Auf die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Eidgenössischen Beschwerdekommission der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie dem Bundesamt für Sozialversicherung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Dezember 2005

Im Namen der II. öffentlichrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: